

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

137. Stück, 31.12.1928

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLV. Band. (Ausgegeben den 31. Dezember 1928.) 137. Stück.

Inhalt:

Nr. 213. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Dezember 1928 über die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Nr. 213.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen.

Oldenburg, den 22. Dezember 1928.

Das Staatsministerium hat beschlossen, die Verleihung der Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen wieder aufzunehmen, und bestimmt hierzu, was folgt:

§ 1.

Die Medaille für Verdienste um das Feuerlöschwesen kann solchen Personen verliehen werden, die nach vollendetem 25. Lebensjahr mindestens 25 Jahre einer organisierten freiwilligen Feuerwehr als diensttuende

Mitglieder angehört und sich dabei durch treue Pflichterfüllung ausgezeichnet haben.

Die Verleihung der Medaille kann auch an solche Personen erfolgen, die sich um das Feuerlöschwesen oder den Feuerwehrdienst hervorragende Verdienste erworben haben.

§ 2.

Die Medaille besteht aus Bronze, sie ist kreisrund und hat 30 Millimeter Durchmesser. Die Vorderseite trägt in der Mitte eines Eichenkranzes die Inschrift „Für Verdienste um das Feuerlöschwesen“, die Rückseite zeigt das oldenburgische Landeswappen sowie die Wappen der Landesteile Lübeck und Birkenfeld mit der Umschrift „Freistaat Oldenburg“.

§ 3.

Die Medaille wird an einem gewässerten Seidenbande, das aus zwei blauen und in der Mitte einem roten Streifen besteht, auf der linken Seite der Brust getragen.

Das blaurote Band darf ohne die Medaille nicht getragen werden.

§ 4.

Die Verleihung der Medaille geschieht durch das Staatsministerium.

§ 5.

Ueber die Verleihung der Medaille wird ein Besizzeugnis ausgefertigt.

§ 6.

Nach dem Tode des Inhabers bleibt die Medaille Eigentum der Hinterbliebenen.

§ 7.

Die Bekanntmachung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. In Fällen, die bis zum 1. Januar 1919 zurückliegen, kann die Medaille ausnahmsweise auf begründeten Antrag nachträglich noch gewährt werden, auch wenn schon eine Ehrenurkunde erteilt worden ist.

Oldenburg, den 22. Dezember 1928.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Die Bestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft. Zu halten ist bis zum 1. Januar 1919 zurück. In allen Fällen, die sich nach dem 1. Januar 1919 ereignen, kann die Bestimmung auf den frühesten Zeitpunkt rückwirkend angewandt werden, wenn schon eine Entscheidung erlassen worden ist.

Oldenburg, den 22. Dezember 1928.

Staatsminister

Dr. P. v. ...

...

...

...

...

...

...

